

Gremium: Bundeskongress

14.05.2022

TOP 1: Begrüßung

Die Teilnehmerliste ist als Anlage 1 beigefügt.

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

Sitzungsort: Quality Hotel Lippstadt

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Stimmberechtigung
3. Totenehrung
4. Berichte der Präsidiumsmitglieder
5. Berichte der Kassenprüfer
6. Anträge zur Satzung
7. Anträge
8. Wahlen gemäß § 8.5 der Satzung für ein Jahr
9. Wahl des Bundesschiedsgerichts
10. Wahl des Bundesturniergerichts
11. Ehrungen
12. Nachtragshaushalt 2022
13. Haushalt 2023
14. Jahresplanung 2022/23
15. Termin nächster Bundeskongress (19.03.2023)
16. Verschiedenes

Ralf begrüßt die Anwesenden zum Bundeskongress. Insbesondere begrüßt er als Gast Michael Fuhr, Präsident des Landesschachbundes Brandenburg. Dieser stellt sich in einer kurzen Ansprache vor und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit.

Besonders freut sich Ralf über die Anwesenheit der Ehrenpräsidenten Alfred Schlier und Ralf Niederhäuser.

TOP 2 Feststellung der Stimmberechtigung

Ralf präsentiert die aktuellen Zahlen und bittet um Überprüfung, die keine Änderung ergibt.

TOP 3 Totenehrung

Die Versammlung erhebt sich und gedenkt der Verstorbenen.

Gremium    Präsidium  
                 14.05.2022

#### TOP 4: Berichte der Präsidiumsmitglieder

Zu den Berichten ergeben sich keine Ergänzungen.

Ralf informiert über die Auflösung und Abmeldung des Bezirks Mülheim, die noch übrigen Vereine wurden durch den Bezirk Essen aufgenommen.

Frank Strozewski bittet die Anwesenden mit Blick auf den Meldeschluss zum 4er-Pokal angesichts ausstehender Meldungen hier noch einmal aktiv zu werden.

#### TOP 5: Berichte der Kassenprüfer

Lothar Mirus und Julian Tober haben die entsprechenden Unterlagen und sämtliche Belege stichprobenartig in den Räumen der Geschäftsstelle geprüft. Es konnten alle Fragen hinreichend von Olaf Winterwerb und Ralf Chadt-Rausch persönlich beantwortet werden. Alle Buchungen sind inhaltlich sauber dokumentiert, es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung für den Vorstand.

Ralf Chadt-Rausch dankt im Namen des Vorstandes den Prüfern und stellt den Antrag auf Entlastung zur Abstimmung.

Die Versammlung beschließt einstimmig die Entlastung des Vorstandes.

#### TOP 6: Anträge zur Satzung

Basierend auf der im Vorfeld versendeten schriftlichen Unterlage werden die Anträge angesprochen und der Reihe nach zur Abstimmung gestellt.

- Antrag 1: Änderung § 4.2 einstimmig beschlossen
- Antrag 2: Änderung § 8.1.2  
Anmerkung Hermann Diekmann neu: „je Verband ein Vertreter“ durch „einen Vertreter der Verbände“ ersetzen, einstimmig beschlossen
- In Antrag 3 fehlt für 8.5 „... und die Vertreter der Verbände“, einstimmig beschlossen
- Antrag 4 keine Fragen, einstimmig beschlossen
- Antrag 5, Andreas Jagodzinsky erläutert die bisherige Arbeitsweise im Leistungssportausschuss, in den Sitzungen fanden Diskussionen allerdings ohne inhaltliche Beschlusslagen statt (im Wesentlichen diente der Ausschuss dem Treffen der Stützpunktleiter),

Hermann Diekmann fragt, wer die verbleibenden Aufgaben bei Wegfall des Ausschusses wahrnimmt. Andreas Jagodzinsky erläutert hierzu die Vorgehensweise, die u.a. durch die Landestrainerin koordiniert wird.

Achim Müller hinterfragt den Passus zur gültigen Schiedsrichterlizenz mit Blick auf eine sachgerechte Interessenwahrnehmung. Frank Strozewski beantwortet dies zur

Gremium Präsidium

14.05.2022

Zufriedenheit, der Antrag wird bei 11 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Die folgenden einzeln zur Abstimmung gestellten Anträge werden ohne Aussprache jeweils einstimmig angenommen:

Antrag 6, Änderung § 5.6

Antrag 7, Änderung § 10

Antrag 8, Änderung § 11

Antrag 9, Änderung § 1

## TOP 7: Anträge

Die Anträge wurden mit der Einladung übersandt, eine inhaltliche Aussprache wird auf Nachfrage nicht gewünscht, Anmerkungen sind zu den jeweiligen Anträgen protokolliert.

Antrag Ethik-Code

Einstimmig

Änderung der Finanzordnung

Änderung 2.4, inhaltlich zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen präzisiert zur Auflösung von Bezirken, bei 11 Enthaltungen genehmigt.

Antrag Änderung Geschäftsordnung

1.8 einstimmig

Änderung Bundesturnierordnung

Änderung des Vorwortes

Hermann Diekmann verweist auf die nach wie vor inhaltliche Beteiligung des Präsidiums.

Einstimmig genehmigt.

Änderung Bundesschiedsgerichtordnung

Frank Strozewski erläutert die Änderungen kurz: Anpassung an Satzungsbestimmungen (redaktionell), Straffung des Verfahrensablauf, einstimmig genehmigt

Änderung der Bundesturniergerichts-Ordnung

Frank Strozewski erläutert Folgeänderungen wie bereits bei Änderung der Bundesturnierordnung

Einstimmig genehmigt.

In der Diskussion kommen aus dem Plenum einige redaktionelle Anmerkungen zu notwendigen Korrekturen bei der Darstellung und Rechtschreibung. Spontan wird Frau Susanne van Kempen von der Versammlung einstimmig beauftragt, die Beschlüsse redaktionell zu überprüfen, was sie gern übernimmt.

Gremium    Präsidium  
14.05.2022

TOP 8: Wahlen gemäß § 8.5 der Satzung für ein Jahr

Diese Punkt entfällt, da es die Referentenstruktur nicht mehr gibt.

TOP 9: Wahl des Bundesschiedsgerichts

Der Versammlung werden nach vorhergehender Abstimmung im Vorfeld der Sitzung folgende Personen vorgeschlagen:

- Norbert Hufelschulte (Vorsitzender)
- Oliver Kniest, Beisitzer (Vertreter des Vorsitzenden)
- Beisitzer, Udo Bayer
- Zwei Stellvertreter: Dirk Husemann, Andreas Schell

Die Vorgeschlagenen werden einstimmig gewählt.

Die gewählten Personen habe ihre Wahl angenommen.

TOP 10: Wahl des Bundesturniergerichts

Der Versammlung werden nach vorhergehender Abstimmung im Vorfeld der Sitzung folgende Personen vorgeschlagen:

- Vorsitzenden (Volljurist) Oliver Kniest
- Stellvertretenden Vorsitzenden (Volljurist) Norbert Hufelschulte
- Beisitzer ein Beisitzer (Dr. Johannes Baier)
- Zwei stellvertretende Beisitzer, Dirk Husemann, Andreas Schell

Die Vorgeschlagenen werde einstimmig gewählt.

Die gewählten Personen habe ihre Wahl angenommen.

TOP 11 Ehrungen

Auf Vorschlag von Präsident Ralf Chadt-Rausch soll Rolf Bachmann die Ehrenmitgliedschaft als Anerkennung seiner besonderen Verdienste um den Schachsport verliehen werden. Ralf hebt das langjährige Engagement von Rolf hervor, insbesondere seine Eigenschaft, entstandene Konflikte in den entsprechenden Gremien konstruktiv und sachlich geklärt zu haben. Alle anwesenden Mitglieder stimmen dem Vorschlag zu und die Ehrung wird im Rahmen der Sitzung mit der Überreichung einer Urkunde vorgenommen. Rolf Bachmann bedankt sich für diese Ehre und nimmt die Urkunde mit Freude entgegen.

TOP 12 Nachtragshaushalt 2022

Gremium Präsidium

14.05.2022

Der Vize-Präsident Olaf Winterwerb erläutert mögliche Ausgabensteigerungen aufgrund der aktuellen Preissteigerungen bei Reisekosten. Es ergeben sich in der Aussprache keine weiteren Fragen. Der vorgelegte Nachtragshaushalt wird einstimmig genehmigt.

#### TOP 13 Haushalt 2023

Jan Werner hinterfragt die planerische Lücke im Haushalt, die lt. Olaf Winterwerb durch Vermögensabbau gedeckt ist. Die sogenannten Gemeinschaftskosten setzen sich u.a. aus Versicherungsbeiträgen zusammen. Weitere Mittel sind außerdem für repräsentative Veranstaltungen wie den NRW Cup vorgesehen.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen. Der Haushalt wird einstimmig beschlossen.

#### TOP 14 Jahresplanung 2022/23

Ralf Chadt-Rausch berichtet über die Planungen des bekannten Veranstaltungsformats „Bodensee-Cup“. Bei diesem Ländervergleich kommt es regelmäßig zu einem konstruktiven Austausch, weshalb Ralf vorschlägt, diese Initiative durch die Teilnahme des Schachbundes NRW zu unterstützen. Die hierfür notwendigen Mittel sollen – sofern die Veranstaltung bereits 2022 stattfindet – mit voraussichtlich 6.000€ außerplanmäßig bereitgestellt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Auslagenersatz, eine Vergütung o.ä. wird nicht gewährt. Dieses Vorhaben wird vom Kongress begrüßt.

#### TOP 15 Termin nächster Bundeskongress (19.03.2023)

Ralf Chadt-Rausch stellt zunächst seine Überlegung dar, das Präsidium des LSB hierzu einzuladen. In der Versammlung ergibt sich dazu kein Widerspruch.

Aus der Versammlung heraus wird der Wunsch an das Präsidium herangetragen, die vor der Pandemie angestoßene Debatte, um eine Strukturreform in der dem Kongress vorausgehenden Arbeitstagung aufzugreifen. Zur Vorbereitung sichert Frank Neumann gemeinsam mit Frank Strozewski zu, die Ergebnisse aus 2019 mit Fragen an die Verbände im Vorfeld zu versenden, damit ein Meinungsbild ca. 6 bis 8 Wochen vor der Arbeitstagung entsteht, dass dann anschließend entsprechend dokumentiert diskutiert werden kann.

#### TOP 16 Verschiedenes

- Ralf Chadt-Rausch macht auf Jubiläumsurkunden für Vereine oder Bezirke für Repräsentationsgelegenheiten aufmerksam. Diese können bei Bedarf in der Geschäftsstelle angefordert werden.
- Das Präsidium hat unmittelbar vor dem Kongress die Verleihung der Ehrennadel an Frank Hoffmann und Olaf Winterwerb beschlossen.
- Ralf Chadt Rausch berichtet kurz über interessante Inhalte des DSB Hauptausschusses, speziell zur geplanten Satzungsreform. In einer kurzen Aussprache

Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Niederschrift

Gremium Präsidium

14.05.2022

hinterfragt Jan Werner die Planungen zur dritten Liga. Frank Strozewski führt aus, dass es sich hier um eine Reform der Oberliga handelt, die auf den Reformprozess der zweiten Liga aufbaut. Es soll eine Verschlankung von vier auf jetzt zwei Staffeln erfolgen, was Auswirkungen u.a. auf die Struktur der Oberligen hat. Hier erscheint die Einführung einer nicht an Landesverbände gebundenen dritten Liga sinnvoll. Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

Mit seinem Dank an alle Sitzungsteilnehmer beendet Ralf die Sitzung.

Ende der Sitzung: 15.38 Uhr

---

Ralf Chadt-Rausch  
Präsident, Sitzungsleiter

---

Frank Neumann  
Schriftführer

## • Anträge Bundeskongress am 14.05.2022

### Anträge - Änderung der Satzung

Antragsteller: Ralf Chadt-Rausch, Andreas Jagodzinsky, Olaf Winterwerb,  
Frank Strozewski

#### Antrag 1

Es wird beantragt, § 4.2 wie folgt neu zu fassen.

##### **Neu:**

4.2.1 Zusammenschlüsse und Aufteilungen von Verbänden sowie der Wechsel eines Bezirks in einen anderen Verband können nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verbänden und dem Bund erfolgen.

4.2.2 Vereine können nur Mitglied eines Bezirks sein.

##### **Bisher:**

4.2.1 Zusammenschlüsse und Aufteilungen von Verbänden sowie der Wechsel eines Bezirks in einen anderen Verband können nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verbänden und dem Bund erfolgen.

##### **Begründung:**

Der Antrag schafft Klarheit der Gliederung des Schachbundes NRW, die im Jahre 1976 vom Bundeskongress beschlossen wurde.

#### Antrag 2

Es wird beantragt, § 8.1.2 wie folgt neu zu fassen.

##### **Neu:**

8.1.2 Dem Präsidium gehören an die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums,  
4. der Turnierdirektor,  
5. Vertretender Vorsitzender der Jugend,  
6. je ein Vertreter der Verbände.  
Anm., der 1. Spielleiter wird in den Ordnungen durch Turnierdirektor ersetzt.

##### **Bisher:**

8.1.2 Dem Präsidium gehören an die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums,  
4. 1. Spielleiter,  
5. 2. Spielleiter,  
6. Referent für Aus- und Weiterbildung,  
7. Referent für Frauenschach,  
8. Referent für Seniorenschach,  
9. Vertretender Vorsitzender der Jugend,  
10. je einen Vertreter der Verbände.

##### **Begründung:**

Es zeigt sich in den letzten Jahren verstärkt, dass es schwer ist, Ehrenamtler zu finden, die bereit sind, für eine längere Zeit (mindestens eine Wahlperiode) ein größeres Aufgabengebiet vollumfänglich zu übernehmen.

Hingegen gibt es eine Vielzahl von engagierten Schachfreunden, die bereit sind, sich für einzelne Projekte zu begeistern und diese – weitgehend eigenverantwortlich – zu bearbeiten. Diese sollen als Beauftragte (siehe Antrag zu § 9) tätig werden.

Das mag auch mit einer veränderten Arbeitswelt zu tun haben. Mit der Satzungsänderung bietet sich für engagierte und interessierte Personen die Gelegenheit, sich in die Sacharbeit einzubringen. Die Verpflichtung allumfassend für ein großes Aufgabengebiet (Ausbildung, Frauen, Senioren...) verantwortlich zu sein, entfällt jedoch.

Eine Ausnahme bildet hier der bisherige Spielleiter (nun Turnierdirektor), weil der Spielbetrieb eine immer -im Wesentlichen – gleichbleibende Kernaufgabe des Schachbundes ist.

### **Antrag 3**

Es wird beantragt §8.5 wie folgt neu zu fassen:

#### **Neu:**

8.5 Die Wahl des Präsidiums, ausgenommen der vertretende Vorsitzende der Jugend und die Vertreter der Verbände, erfolgt in den ungeraden Jahren auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.

#### **Bisher:**

8.5 Die Wahl des Präsidiums, ausgenommen der vertretende Vorsitzende der Jugend und die Vertreter der Verbände, erfolgt in den ungeraden Jahren auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.

#### **Begründung:**

Es handelt sich um die formalen Auswirkungen der Änderung aus § 8.

### **Antrag 4**

Es wird beantragt § 13.1 wie folgt neu zu fassen:

#### **Neu:**

13.1 Präsidiumsmitglieder gem. § 8.1.1, 8.1.2 und Ehrenpräsidenten haben im Kongress je eine Stimme außer bei Wahlen und Entlastungen.

#### **Bisher:**

13.1 Präsidiumsmitglieder gem. § 8.1 von Nummer 1 bis 9 und Ehrenpräsidenten haben im Kongress je eine Stimme außer bei Wahlen und Entlastungen.

#### **Begründung:**

Es handelt sich um die formalen Auswirkungen der Änderung aus § 8.



## Antrag 5

Es wird beantragt, § 9 wie folgt neu zu fassen:

### **Neu:**

#### **§ 9 Spielausschuss und Beauftragte**

9.1 Der Spielausschuss besteht aus  
- den Turnierdirektor als Vorsitzenden,  
den Beauftragten für den Spielbetrieb des Bundes,

je einem Spielleiter je Verband oder dessen Vertreter.

Er berät die Spielleitung. Er entscheidet über die Vorlagen einer Spielleitung und nach Maßgabe der Turnierordnung des Bundes über Proteste, Berufungen und Sperren. Er ist zuständig für Erlass und Änderung der Allgemeinen Spielordnung (ASpO), der Spielordnung der Frauen und der Spielordnung der Senioren. Die Spielleiter des Bundes müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz sein.

Die weiteren Mitglieder sind nur entscheidungs- und stimmberechtigt, wenn sie im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz

9.2 Der Präsident oder ein Vizepräsident ist im Spielausschuss des Bundes mit Sitz und Stimme vertreten.

9.3 Das Präsidium kann für bestimmte Aufgabenbereiche Beauftragte einsetzen. Dies sind insbesondere solche Aufgaben, die in der Vergangenheit von Referenten durchgeführt worden sind.

### **Bisher:**

#### **§ 9 Ausschüsse**

9.1 Es bestehen folgende Ausschüsse:  
Spielausschuss,

Leistungssportausschuss.

9.2 Der Spielausschuss besteht aus den Spielleitern des Bundes, je einem Spielleiter je Verband oder dessen Vertreter.

Er berät die Spielleiter. Er entscheidet über die Vorlagen eines Spielleiters und nach Maßgabe

der Turnierordnung des Bundes über Proteste, Berufungen und Sperren. Er ist zuständig für Erlass und Änderung der Allgemeinen Spielordnung (ASpO), der Spielordnung der Frauen und der Spielordnung der Senioren. Die Spielleiter des Bundes müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz sein.

Die weiteren Mitglieder sind nur entscheidungs- und stimmberechtigt, wenn

sie im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz sind.

9.3 Der Leistungssportausschuss besteht aus

dem Vizepräsident Leistungs- und Breitensport als dem Vorsitzenden, dem Landestrainer, einem Vertreter der Schachjugend NRW,

einem Vertreter je Stützpunkt.

Ein weiterer Vertreter je Stützpunkt und der Schachjugend NRW dürfen an den Sitzungen ohne

Stimmrecht und ohne Anspruch auf Kostenerstattung teilnehmen. Er berät den Vorsitzenden

und entscheidet über Vorlagen und Berufungen im Leistungskader.

9.4 Der Präsident oder ein Vizepräsident ist in allen Ausschüssen des Bundes mit Sitz und Stimme vertreten.

### **Begründung:**

Der Leistungssportausschuss wird gestrichen. Damit ist eine Ersparnis von Kosten verbunden. Die Stützpunkttrainer können auch weiterhin in Sachfragen kurzfristig mit der Landestrainerin und dem Vizepräsidenten für Leistungssport über Sachfragen sprechen.

Die Beauftragten werden in dieser Bestimmung verankert. Einzelheiten zur Einführung der Beauftragten finden sich beim Antrag zu § 8.

### **Antrag 6**

Es wird beantragt § 5.6 wie folgt neu zu fassen:

#### **Neu:**

*5.6 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und die von Organen des Bundes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen und das Ansehen des Bundes zu wahren und die Rechte anderer Mitglieder zu achten.*

#### **Bisher:**

5.6 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und die von Organen des Bundes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen und das Ansehen des Bundes zu wahren und die Rechte anderer Mitglieder zu achten. Die Vereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen die Mitgliedschaft von Verein und Einzelmitgliedern im Bund zu verankern.

### **Begründung:**

Für Vereine, insbesondere bei Mehrspartenvereine ist die Forderung in §5.6 eine zu hohe Hürde und stößt bei den Mitgliedern und Abteilungen eines Vereins auf Unverständnis, da von anderen Fachschaften eine solche Forderung nicht gestellt wird.

Die Anerkennung des Schachbundes NRW kann mit dem Antrag der Aufnahme des Vereins und den Unterschriften des vollen vertretungsberechtigten Vorstands erfolgen.

Die Absicherung durch einen Satzungseintrag im Verein verhindert Mitgliedschaften und steht nicht im Verhältnis.

## Antrag 7

Es wird beantragt § 10 wie folgt neu zu fassen:

### **Neu:**

#### **§ 10 Bundesschiedsgericht**

*10.1 Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer sowie zwei Stellvertretern.*

*Sie werden für sechs Jahre gewählt.*

*Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses sein.*

*Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Volljuristen sein.*

### **Bisher:**

#### **§ 10 Bundesschiedsgericht**

10.1 Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie drei Stellvertretern.

Sie werden für sechs Jahre gewählt.

Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses sein.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Volljuristen sein.

### **Begründung:**

Mit dieser Änderung wird die Funktion der einzelnen Personen deutlicher. Zwei Stellvertreter als mögliche Nachrücker erscheinen ausreichend.

## Antrag 8

Es wird beantragt § 11 wie folgt neu zu fassen:

### **Neu:**

#### **§ 11 Bundesturniergericht**

*11.1 Das Bundesturniergericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer sowie zwei Stellvertretern.*

*Sie werden für sechs Jahre gewählt.*

*Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Spielausschusses sein.*

*Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Volljuristen sein.*

*Bei Entscheidungen des Bundesturniergerichts dürfen nur Beisitzer mitwirken, die im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz sind.*

### **Bisher:**

#### **§ 11 Bundesturniergericht**

11.1 Das Bundesturniergericht besteht aus dem Vorsitzenden,

stellvertretenden Vorsitzenden, drei

ordentlichen Beisitzer und drei

stellvertretende Beisitzer. Seine

Mitglieder werden für sechs Jahre gewählt.

Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Spielausschusses sein.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Volljuristen sein. Bei

Entscheidungen des

Bundesturniergerichts dürfen nur

Beisitzer mitwirken, die im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz sind.

### **Begründung:**

Mit dieser Änderung wird die Funktion der einzelnen Personen deutlicher. Als Berufungsinstanz erscheint ein Gericht, das mit drei Personen besetzt ist, als ausreichend. Die formalen Voraussetzungen schränken den Personenkreis, der für die Besetzung in Frage kommt, stark ein.

### **Antrag 9**

Es wird beantragt § 1 wie folgt neu zu fassen:

#### **Neu:**

#### **§ 1 Zweck des Bundes**

*1.1 Der Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. (Schachbund NRW oder im folgenden Bund genannt) pflegt und fördert Schach als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und körperlichen Entwicklung zu dienen.*

#### **Bisher:**

#### **§ 1 Zweck des Bundes**

1.1 Der Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden Bund genannt) pflegt und fördert Schach als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und körperlichen Entwicklung zu dienen.

### **Begründung:**

Der Begriff „Schachbund NRW“ ist eine häufig im Alltag genutzter Ersatz für den Schachbund Nordrhein-Westfalen und sollte zu dem Begriff „Bund“, der in der Satzung seine Verwendung findet, aufgenommen werden.

## Ethik-Code des Schachbundes Nordrhein-Westfalen (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)

Antragsteller: Ralf Chadt-Rausch, Andreas Jagodzinsky, Olaf Winterwerb,  
Frank Strozewski

**Der Bundeskongress möge beschließen, dass der Ethik-Code als ein Bestandteil einer Ordnung im Schachbund NRW aufgenommen wird.**

### **Ethik-Code des Schachbundes Nordrhein-Westfalen**

#### 1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Schachbundes Nordrhein-Westfalen sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab. [siehe dazu Fußnote]

#### 1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

#### 1.3 Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

#### 1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping, sexuellen Missbrauch und sonstige Manipulationen wie z. B. Ergebnisabsprachen oder elektronischen Betrug im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

#### 1.5 Transparenz

Alle für den Schachbund Nordrhein-Westfalen und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

## 1.6 Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den Schachbund Nordrhein-Westfalen zu treffender Entscheidung werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

## 1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des Schachbundes Nordrhein-Westfalen. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

## 1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Lippstadt am 14.05.2022.

---

<sup>11</sup> Europäische Menschenrechtskonvention - Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

## Antrag - Änderung der Finanzordnung

Antragsteller: Ralf Chadt-Rausch, Andreas Jagodzinsky, Olaf Winterwerb,  
Frank Strozewski

Es wird beantragt, 2.4 wie folgt neu zu fassen.

### **Neu:**

*2.4 Der Gesamtbeitrag des Jahres ist je zur Hälfte bis zum 31. März und bis zum 31. August zu zahlen.*

*Bei Auflösung, Abmeldung oder Zahlungsver säumnissen von mehr als 60 Tagen ist der Gesamtbeitrag sofort fällig.*

### **Bisher:**

2.4 Der Gesamtbeitrag des Jahres ist je zur Hälfte bis zum 31. März und bis zum 31. August zu zahlen.

### **Begründung:**

Klarstellung der Zahlung von offenen Beträgen bei Ab- oder Auflösung der Ebenen und Verein (Satzung 5.4).

## Antrag - Änderung der Geschäftsordnung

Antragsteller: Ralf Chadt-Rausch, Andreas Jagodzinsky, Olaf Winterwerb,  
Frank Strozewski

Es wird beantragt, 1.8 wie folgt neu zu fassen.

### **Neu:**

*1.8 Anträge zu Tagungen und Sitzungen können nur von in ihnen Stimmberechtigten gestellt werden. Anträge zum Kongress sind schriftlich oder per E-Mail mit Begründung spätestens fünf Wochen vor dem Kongress beim Präsidenten einzureichen. Dieser gibt sie spätestens drei Wochen vor dem Kongress den Bezirken und Verbänden bekannt. Anträge für die sonstigen Tagungen und Sitzungen sind zwei Wochen vor dem Termin an den Vorsitzenden des Gremiums einzureichen und von diesem eine Woche vor der Tagung oder Sitzung an alle Mitglieder des Gremiums weiterzuleiten.*

*Wenn das betreffende Gremium für sein Verfahren eine eigene Ordnung hat, so geht diese den obigen Bestimmungen vor. Die Antragstellung und die Bekanntgabe der Anträge kann auch per E-Mail erfolgen.*

### **Bisher:**

1.8 Anträge zu Tagungen und Sitzungen können nur von in ihnen Stimmberechtigten gestellt werden. Anträge zum Kongress sind schriftlich mit Begründung in zwölffacher Ausfertigung spätestens fünf Wochen vor dem Kongress beim Präsidenten einzureichen. Dieser gibt sie spätestens drei Wochen vor dem Kongress den Bezirken und Verbänden bekannt. Anträge für die sonstigen Tagungen und Sitzungen sind zwei Wochen vor dem Termin an den Vorsitzenden des Gremiums einzureichen und von diesem eine Woche vor der Tagung oder Sitzung an alle Mitglieder des Gremiums weiterzuleiten.

Für die Einhaltung aller obigen Fristen ist der Poststempel maßgebend. Wenn das betreffende Gremium für sein Verfahren eine eigene Ordnung hat, so geht diese den obigen Bestimmungen vor. Die Antragstellung und die Bekanntgabe der Anträge kann auch per E-Mail erfolgen.

### **Begründung:**

In zwölffacher Ausfertigung Anträge einzureichen ist nicht mehr zeitgemäß.



## Antrag - Änderung der Bundesturnierordnung

Antragsteller: Ralf Chadt-Rausch, Andreas Jagodzinsky, Olaf Winterwerb,  
Frank Strozewski

### Antrag

Es wird beantragt, die Vorbemerkung der Bundesturnierordnung neu zu fassen.

#### **Neu:**

Vorbemerkung:

Für alle Ebenen im allgemeinen Bereich, im Bereich der Frauen oder im Bereich der Senioren sind die FIDE-Schachregeln (Laws of Chess) und die mit „g“ gekennzeichneten Bestimmungen verbindlich. Alle sonstigen Bestimmungen der BTO sind auf die übrigen Ebenen im allgemeinen Bereich, im Bereich der Frauen oder im Bereich der Senioren anzuwenden, falls diese keine anderslautenden Regelungen getroffen haben.

*Kann eine Saison nicht ordnungsgemäß beendet werden, ist der BSA berechtigt, dem Präsidium eine Alternative zur Beendigung dieser Saison vorzuschlagen. Diese Alternative darf Abweichungen von den Bestimmungen der BTO, ASpO und Ausschreibungen beinhalten. Das Präsidium entscheidet über diese Alternative.*

#### **Bisher:**

Vorbemerkung:

Für alle Ebenen im allgemeinen Bereich, im Bereich der Frauen oder im Bereich der Senioren sind die FIDE-Schachregeln (Laws of Chess) und die mit „g“ gekennzeichneten Bestimmungen verbindlich. Alle sonstigen Bestimmungen der BTO sind auf die übrigen Ebenen im allgemeinen Bereich, im Bereich der Frauen oder im Bereich der Senioren anzuwenden, falls diese keine anderslautenden Regelungen getroffen haben.

#### **Begründung:**

Mit dieser Ergänzung der Vorbemerkung kann flexibel und schnell bei einer Situation wie zum Beispiel der Coronapandemie eine Beendigung der Saison erreicht werden. Da ausdrücklich Widersprüche zu Bestimmungen der BTO, ASpO und Ausschreibungen zulässig sind, ist diese alternative Beendigung rechtssicher.

# Antrag - Änderung der Bundesschiedsgerichts-Ordnung

Antragsteller: Ralf Chadt-Rausch, Andreas Jagodzinsky, Olaf Winterwerb,  
Frank Strozewski

Es wird beantragt, die Bundesschiedsgerichts-Ordnung neu zu fassen:

**Neu:**

## **Bundesschiedsgerichts-Ordnung**

Stand: 14.05.2022

### **§ 1 Besetzung**

### **§ 2 Antragsrecht**

### **§ 3 Verfahren**

### **§ 4 Entscheidung**

### **§ 5 Inkrafttreten**

### **§ 1 Besetzung**

1.1 Das Bundesschiedsgericht (BSG) entscheidet mit seinen drei ordentlichen Mitgliedern.

1.2 Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds tritt ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl ein.

1.3 Ein Mitglied ist verhindert,

1.3.1 wenn es selbst, ein Familienangehöriger, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren beteiligt ist,

1.3.2 wenn es sich als verhindert erklärt.

### **§ 2 Antragsrecht**

2.1 Organe des Bundes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in den Fällen der Satzung § 10.2.1 bis § 10.2.4,

2.2 Verbände, Bezirke, Vereine und Einzelmitglieder in Fällen der Satzung § 10.2.3,

2.3 in ihren Rechten Betroffene in den Fällen der Satzung § 10.2.2, § 10.2.4 und § 10.2.6.

### **§ 3 Verfahren**

3.1 Zur Einleitung des Verfahrens ist an den Vorsitzenden ein Antrag mit Begründung einzureichen.

3.2 Dazu ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages des Ereignisses, auf dem der Antrag beruht. Ist dem Antragsteller ohne sein Verschulden das Ereignis erst später bekannt geworden, so tritt an die Stelle des Tages des Ereignisses der Tag des Bekanntwerdens; dieser ist glaubhaft zu machen.

3.3 Die Einleitung eines Verfahrens durch Bundesorgane ist gebührenfrei. Im Übrigen ist sie nur zulässig, wenn eine Gebühr von 150 Euro an den Schachbund NRW gezahlt und der Nachweis dem Antrag beigefügt wird.

3.4 Die Anrufung des Bundesschiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Regelung treffen.

3.5 Der Vorsitzende entscheidet, ob ein mündliches oder schriftliches Verfahren durchgeführt werden soll.

3.6 Zum mündlichen Verfahren lädt er die weiteren Mitglieder des BSG, Antragsteller und Antragsgegner, nach seinem Ermessen auch Dritte, deren Rechte betroffen sein können, soweit erforderlich mit einer Antragskopie ein.

3.7 Der Rechtsbeauftragte erhält den Antrag mit Begründung und Nachricht von anberaumten Terminen. Er ist berechtigt, am Verfahren teilzunehmen.

3.8 Jeder Beteiligte hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

3.9 Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu ihr unter Angabe des Beweisthemas Zeugen laden. Handelt es sich um Einzelmitglieder (4.1.3 der Satzung), sind sie zum Erscheinen verpflichtet. Ein im Termin verhinderter Zeuge hat unverzüglich eine schriftliche Aussage zum Beweisthema an den Vorsitzenden zu übersenden und die Richtigkeit seiner Aussage zu versichern. Die schriftliche Aussage ist im Termin zu verlesen. Die Beteiligten können auf eigene Kosten Zeugen stellen.

3.10 Im Falle des schriftlichen Verfahrens gibt der Vorsitzende den Antragsgegnern und gegebenenfalls Dritten Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Diese ist binnen zwei Wochen einzureichen. Die Frist kann verlängert werden. Nach ihrem Ablauf, erforderlichenfalls nach erneuter Anhörung eines Beteiligten zum neuen Vorbringen, übersendet er den weiteren Mitgliedern des BSG Kopien der eingegangenen Stellungnahmen mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag. Stimmt ein Mitglied des BSG nicht zu, ist ein mündliches Verfahren durchzuführen.

#### **§ 4 Entscheidung**

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät und entscheidet das BSG geheim. Ist die Sache noch nicht entscheidungsreif, kann Fortsetzung im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Vorsitzende verkündet die getroffene Entscheidung. Die Beteiligten und der Rechtsbeauftragte erhalten eine schriftliche Ausfertigung mit Begründung; dies gilt auch im schriftlichen Verfahren. Obsiegt der Antragsteller, wird ihm die gezahlte Gebühr erstattet. Im Übrigen kann das BSG nach Ermessen anordnen, inwieweit unterlegene Verfahrensbeteiligte entstandene Verfahrenskosten des BSG, geladener Zeugen oder obsiegender Gegner zu erstatten haben.

Geladenen Zeugen sind ihre notwendigen Auslagen nach Maßgabe der Finanzordnung des Schachbundes NRW vom Bund zu erstatten.

Anträge (3.1) können bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. In diesem Falle werden gezahlte Gebühren nach Abzug aller notwendigen Auslagen erstattet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Bundesschiedsgerichts-Ordnung tritt gemäß Kongressbeschluss vom 24. November 1991 in Borken am 1. April 1992 in Kraft. Änderungen wurden vom Kongress des Schachbundes NRW am 14.05.2022 beschlossen.

**Bisher:**

## **Bundesschiedsgerichts-Ordnung**

Stand: 01.06.2002

### **§ 1 Besetzung**

### **§ 2 Antragsrecht**

### **§ 3 Verfahren**

### **§ 4 Entscheidung**

### **§ 5 Inkrafttreten**

### **§ 1 Besetzung**

1.1 Das Bundesschiedsgericht entscheidet mit seinen drei ordentlichen Mitgliedern.

1.2 Im Falle der Verhinderung tritt der Stellvertreter ein. Ist auch er verhindert, tritt der nächste Stellvertreter ein, nötigenfalls der übernächste.

1.3 Ein Mitglied ist verhindert,

1.3.1 wenn es selbst, ein Familienangehöriger, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren beteiligt ist,

1.3.2 wenn es sich als verhindert erklärt.

### **§ 2 Antragsrecht**

2.1 Organe des Bundes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in den Fällen der Satzung § 10.2.1 bis § 10.2.4,

2.2 Verbände, Bezirke, Vereine und Einzelmitglieder in Fällen der Satzung § 10.2.3,

2.3 in ihren Rechten Betroffene in den Fällen der Satzung § 10.2.2, § 10.2.4 und § 10.2.6.

### **§ 3 Verfahren**

3.1 Zur Einleitung des Verfahrens ist an den Vorsitzenden eine Antragschrift mit Begründung in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.

3.2 Dazu ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages des Ereignisses, auf dem der Antrag beruht. Ist dem Antragsteller ohne sein Verschulden das Ereignis erst später bekannt geworden, so tritt an die Stelle des Tages des Ereignisses der Tag des Bekanntwerdens; dieser ist glaubhaft zu machen.

3.3 Die Einleitung eines Verfahrens durch Bundesorgane ist gebührenfrei. Im Übrigen ist sie nur zulässig, wenn eine Gebühr von 150,-- € an den Schatzmeister gezahlt und der Beleg der Einzahlung der Antragschrift beigelegt wird; es genügt auch die Beifügung eines gedeckten Schecks.

3.4 Die Anrufung des Bundesschiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Regelung treffen.

3.5 Der Vorsitzende entscheidet, ob ein mündliches oder schriftliches Verfahren durchgeführt werden soll

3.6 Zum mündlichen Verfahren lädt er - tunlichst nach fernmündlicher Abstimmung - die beiden Beisitzer, ferner Antragsteller und Antragsgegner per Einschreiben, nach seinem Ermessen auch formlos Dritte, deren Rechte betroffen sein können, soweit erforderlich mit einer Abschrift der Antragschrift.

3.7 Der Rechtsbeauftragte erhält eine Antragschrift und Nachricht von anberaumten Terminen. Er ist berechtigt, am Verfahren teilzunehmen.

3.8 Jeder Beteiligte hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

3.9 Die mündliche Verhandlung ist in den Fällen der Satzung § 10.2.1 bis 2. mitgliederöffentlich, im Falle der Satzung § 10.2.6 nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu ihr unter Angabe des Beweisthemas Zeugen laden. Handelt es sich um Einzelmitglieder (4.1.3 der Satzung), sind sie zum Erscheinen verpflichtet. Ein im Termin verhinderter Zeuge hat unverzüglich eine schriftliche Aussage zum Beweisthema an den Vorsitzenden zu übersenden und die Richtigkeit seiner Aussage zu versichern. Die schriftliche Aussage ist im Termin zu verlesen. Die Beteiligten können auf eigene Kosten Zeugen stellen.

3.10 Im Falle des schriftlichen Verfahrens gibt der Vorsitzende den Antragsgegnern und gegebenenfalls Dritten Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Diese ist binnen zwei Wochen sechsfach einzureichen. Die Frist kann verlängert werden. Nach ihrem Ablauf, erforderlichenfalls nach erneuter Anhörung eines Beteiligten zum neuen Vorbringen, übersendet er den Beisitzern Abschriften der eingegangenen Schriften mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag. Die Beisitzer haben unverzüglich zu antworten. Stimmt ein Beisitzer nicht zu, ist ein mündliches Verfahren durchzuführen.

3.11 In jeder Lage des Verfahrens soll, soweit die Sache sich dazu eignet, versucht werden, eine gütliche Einigung zu erzielen.

#### **§ 4 Entscheidung**

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät und entscheidet das BSG geheim. Ist die Sache noch nicht entscheidungsreif, kann Fortsetzung im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Vorsitzende verkündet die getroffene Entscheidung. Die Beteiligten und der Rechtsbeauftragte erhalten eine schriftliche Ausfertigung mit Begründung; dies gilt auch im schriftlichen Verfahren. Obsiegt der Antragsteller, wird ihm die gezahlte Gebühr erstattet. Im Übrigen kann das BSG nach Ermessen anordnen, inwieweit unterlegene Verfahrensbeteiligte entstandene Verfahrenskosten des BSG, geladener Zeugen oder obsiegender Gegner zu erstatten haben. Es steht im Ermessen des Vorsitzenden, vom Antragsteller Kostenausgleich zu verlangen, wenn die Gebühr nicht ausreicht, um die Auslagen zu decken.

Geladenen Zeugen sind ihre notwendigen Auslagen nach Maßgabe der Textziffer 7 der Finanzordnung des SBNRW vom Bund zu erstatten.

Anträge (3.1) können bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. In diesem Falle werden gezahlte Gebühren nach Abzug aller notwendigen Auslagen erstattet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Bundesschiedsgericht-Ordnung tritt gemäß Kongressbeschluss vom 24. November 1991 in Borken am 1. April 1992 in Kraft.

## Antrag - Änderung der Bundesturniergerichts-Ordnung

Antragsteller: Ralf Chadt-Rausch, Andreas Jagodzinsky, Olaf Winterwerb,  
Frank Strozewski

Es wird beantragt, die Bundesturniergerichts-Ordnung neu zu fassen:

### **Neu:**

Bundesturniergerichts-Ordnung

Stand: 14.05.2022

### **1. Besetzung**

### **2. Verfahren**

### **3. Inkrafttreten**

### **1. Besetzung**

1.1 Das Bundesturniergericht (BTG) entscheidet mit seinen drei ordentlichen Mitgliedern.

1.2 Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds tritt ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl ein.

1.3 Ein Mitglied ist verhindert:

a) im Fall von BTO 9.11

b) wenn es sich als verhindert erklärt

c) wenn das Rechtsmittel aus seinem Bezirk kommt.

### **2. Verfahren**

2.1 Rechtsmittel nach 9.3 Bundesturnierordnung (BTO) sind beim Vorsitzenden des Bundesturniergerichts mit Begründung fristgerecht (BTO 9.5) mit dem Nachweis der Zahlung der Gebühr einzureichen.

2.2 Der Vorsitzende fordert alle Unterlagen an, erteilt die Bestätigung nach BTO 9.7 und entscheidet, ob im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entschieden werden soll.

2.3 Verfahrensbeteiligte sind der Rechtsmittelführer, ggf. der Gegner sowie der Turnirdirektor.

Der Vorsitzende kann auch mittelbar Betroffene als weitere Beteiligte hinzuziehen.

2.4 Im Falle mündlicher Verhandlung bestimmt der Vorsitzende einen Termin und Verhandlungsort. Er lädt die weiteren Mitglieder des BTG, Verfahrensbeteiligte soweit erforderlich mit einer Antragskopie ein.

Zeugen sind von den Beteiligten zu stellen, können jedoch auch gerichtlich geladen werden.

Nach geheimer Beratung verkündet und begründet der Vorsitzende die Entscheidung.

Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine schriftliche Begründung. Der Vorsitzende kann auch die Fortsetzung in ein schriftliches Verfahren anordnen.

2.5 Im Falle eines schriftlichen Verfahrens erhalten die Gerichtsmitglieder und Beteiligten die erforderlichen Abschriften und etwaige Fragen des Gerichts.

Innerhalb von zwei Wochen haben die Beteiligten Gelegenheiten zur Äußerung. Jedem Gerichtsmitglied wird eine Ausfertigung aller Unterlagen zugesandt mit einer zusammenfassenden Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag. Die Empfänger haben binnen zwei Wochen ihr schriftliches Votum an den Vorsitzenden zu übersenden.

Stimmt ein Mitglied des BTG nicht zu, ist ein mündliches Verfahren durchzuführen. Der Vorsitzende sendet die getroffene Entscheidung mit Begründung den Beteiligten zu.

2.6 Entscheidungen werden vom Vorsitzenden aufbewahrt und der Schachbund NRW - Geschäftsstelle übergeben.

2.7 Die zweckbedingten Auslagen der Mitglieder des Bundesturniergerichts, des Turnierdirektors und gerichtlich geladener Zeugen werden vom Bund im Rahmen seiner Finanzordnung erstattet.

2.8 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verfahrensordnungen sinngemäß.

2.9 Die Entscheidungen des Bundesturniergerichts sind nicht anfechtbar.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Bundesturniergerichts-Ordnung tritt gemäß Kongressbeschluss vom 14. Mai 2022 in Lippstadt in Kraft.

**Bisher:**

### **Bundesturniergerichts-Ordnung**

Stand: 01.06.2000

#### **1. Besetzung**

#### **2. Verfahren**

#### **1. Besetzung**

1.1 Das Bundesturniergericht entscheidet mit seinem Vorsitzenden und vier ordentlichen Beisitzern.

1.2 Ein Mitglied ist verhindert:

a) im Fall von BTO 9.11

b) wenn es sich als verhindert erklärt

c) wenn das Rechtsmittel aus seinem Bezirk kommt.

1.3 Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds tritt ein Stellvertreter ein.

1.4 Scheidet ein ordentliches Mitglied vorzeitig aus, wird ein Stellvertreter ordentliches Mitglied. Der Kongress wählt für die restliche Amtszeit einen neuen Stellvertreter. Das Präsidium kann für die Zwischenzeit einen neuen Stellvertreter wählen.

#### **2 Verfahren**

2.1 Rechtsmittel nach 9.3 Bundesturnierordnung (BTO) sind beim Vorsitzenden des Bundesturniergerichts mit Begründung in siebenfacher Ausfertigung fristgerecht (BTO 9.5) einzureichen. Die Gebühr ist ebenfalls fristgerecht an den Vorsitzenden zu überweisen

2.2 Der Vorsitzende fordert alle Unterlagen an, erteilt die Bestätigung nach BTO 9.7 und entscheidet, ob im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entschieden werden soll.

2.3 Verfahrensbeteiligte sind der Rechtsmittelführer, ggf. der Gegner sowie der Bundesspielleiter.

Der Vorsitzende kann auch mittelbar Betroffene als weitere Beteiligte hinzuziehen.

2.4 Im Falle mündlicher Verhandlung bestimmt der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin und Verhandlungsort, tunlichst nach fernmündlicher Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern. Er lädt diese und den Bundesspielleiter schriftlich ein. Die übrigen Verfahrensbeteiligten erhalten Terminnachricht mit Einschreiben, unter Beifügung der erforderlichen Abschriften. Zeugen sind von den Beteiligten zu stellen, können jedoch auch gerichtlich geladen werden.

Die Verhandlung ist öffentlich.

Nach geheimer Beratung verkündet und begründet der Vorsitzende die Entscheidung.

Der wesentliche Verhandlungsgang und die Entscheidung werden in einem Protokoll festgehalten.

Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine schriftliche Begründung. Der Vorsitzende kann auch die Fortsetzung in ein schriftliches Verfahren anordnen.

2.5 Im Falle eines schriftlichen Verfahrens erhalten die Gerichtsmitglieder und Beteiligten die erforderlichen Abschriften und etwaige Fragen des Gerichts, der Rechtsmittelgegner bei zulässigem Rechtsmittel mit Einschreiben.

Innerhalb von zwei Wochen haben die Beteiligten Gelegenheiten zur Äußerung – ebenfalls siebenfach - .

Jedem Gerichtsmitglied wird eine Ausfertigung aller Unterlagen zugesandt mit einer zusammenfassenden Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag. Die Empfänger haben binnen zwei Wochen ihr schriftliches Votum an den Vorsitzenden zu übersenden.

Wenn der Vorschlag des Vorsitzenden nicht die Zustimmung von wenigstens zwei weiteren Mitgliedern findet, ist nach 2.4 zu verfahren. Andernfalls stellt der Vorsitzende die von der Mehrheit oder einstimmig getroffene Entscheidung schriftlich mit Begründung aus und übersendet den Beteiligten Ausfertigungen.

2.6 Schriftliche Entscheidungen nach 2.5 und Protokolle nach 2.4 werden vom Vorsitzenden aufbewahrt und dem Nachfolger bzw. dem Schriftführer des Bundes übergeben.

2.7 Die zweckbedingten Auslagen der Mitglieder des Bundesturniergerichts, des Bundesspielleiters und gerichtlich geladener Zeugen werden vom Bund im Rahmen seiner Finanzordnung erstattet.

2.8 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verfahrensordnungen sinngemäß.

2.9 Die Entscheidungen des Bundesturniergerichts sind nicht anfechtbar.

Veröffentlicht: NRW-Mitteilungsblatt 9/87



## Anwesenheitsliste Bundeskongress am 14.02.2022 in Lippstadt



Titel	Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
	Chadt-Rausch	Ralf	Präsident	
	Olaf	Winterwerb	Vizepräsident Finanzen	
	Andreas	Jagodzinsky	Vizepräsident Breiten- u. Leistungssport	
	Frank	Stozewski	1. Spielleiter	
	Patrick	Terhuven	2. Spielleiter	entschuldigt
	Carmen	Voicu- Jagodzinsky	Frauenreferentin	entschuldigt
	Tiffany	Kinzel	Vertreterin der Jugend	entschuldigt
	Frank	Neumann	Vertreter SV Ruhrgebiet e. V.	
	Jan	Werner	Vertreter des Niederrheinischer SV 1901	
	Lothar	Mirus	Vertreter SV Südwestfalen	
	Hermann	Dieckmann	Vertreter SV Ostwestfalen-Lippe	
	Achim	Müller	Vertreter SV Münsterland	
	Frank	Hoffmann	Vertreter SV Mittelrhein	

## Anwesenheitsliste Bundeskongress am 14.05.2022 in Lippstadt



Titel	Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
	Lothar	Mirus	Schachbezirk Sauerland	
	Michael	Meinhardt	Schachbezirk Siegerland	
Dr.	Frank	Riedel	Schachbezirk Bielefeld	
	Olaf	Winterwerb	Schachbezirk Hellweg	
	Wolfgang	Reker	Schachbezirk Lippe	
	Herrmann	Dieckmann	Schachbezirk Porta	
	Frank	Bergmann	Schachbezirk Teutoburger Wald-West	
	Carolin	Schmitz	Schachbezirk Steinfurt	
	Reinhard	Funke	Schachbezirk Borken	
	Petra	Mense	Schachbezirk Münster	
	Holger	Hinz	Aachener Schachverband 1928 e. V.	
	Dieter	von Hünen	Bonn/Rhein-Sieg e. V.	
	Jürgen	Leistenschneider	Kölner Schachverband von 1920 e. V.	
	Heinz-Jürgen	Schwarzhoff	Schachbezirk Rur-Eftf	

## Anwesenheitsliste Bundeskongress am 14.05.2022 in Lippstadt



Titel	Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
	Klaus	Löffelbein	Schachbezirk Bochum	<i>Klaus Löffelbein</i>
	Christian	Goldschmidt	Schachgemeinschaft Dortmund	<i>Christian Goldschmidt</i>
	Michael	Beyer	Schachbezirk Essen	<i>M. Beyer</i>
	Hans Georg	Große	Schachbezirk Emscher-Lippe	<i>H. Große</i>
	Sebastian	Zimmer	Schachbezirk Hamm	<i>S. Zimmer</i>
	Julian	Tober	Schachbezirk Herne - Vest	<i>Julian Tober</i>
Dr.	Ernst	Gillessen	Schachbezirk Bergisch-Land	<i>E. Gillessen</i>
	Thomas <i>Werner</i>	Sterz <i>pu</i>	Schachbezirk Düsseldorf	<i>Thomas Sterz pu</i>
	Erwin	Spitzer	Schachbezirk Duisburg	<i>Erwin Spitzer</i>
	Heinz	Strater	Schachbezirk Linker Niederrhein	<i>Heinz Strater</i>
	Markus	Mühlbacher	Schachbezirk Kreis Wesel e. V.	<i>Markus Mühlbacher</i>
Dr.	Andreas	Jagodzinsky	Schachbezirk Iserlohn	<i>Andreas Jagodzinsky</i>
	Uwe	Walotka	Schachbezirk Oberberg	<i>Uwe Walotka</i>
	Christof	Dinter	Schachbezirk Hochsauerland	<i>Christof Dinter</i>

## Anwesenheitsliste Bundeskongress am 14.05.2022 in Lippstadt



Titel	Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
	Susanne	van Kempen	Schachbezirk Rhein-Wupper	<i>Susanne van Kempen</i>
	Alfred	Schlya	Ehrenpräsident	<i>Alfred Schlya</i>
Dr.	Hans-Jürgen	Dr. Weyer	Ehrenpräsident	entschuldigt
	Ralf	Niederhäuser	Präsident	<i>Ralf Niederhäuser</i>
	Hans-Jürgen	Dorn	Ehrenmitglied	
	Wolfgang	Kölnberger	Ehrenmitglied	entschuldigt
	Michael	Fuhr	Präsident Brandenburg	<i>Michael Fuhr</i>
	<i>Frank</i>	<i>Werner</i>	<i>FW (SB/Do/SVR)</i>	<i>Frank Werner</i>
	<i>Richard</i>	<i>Dorf</i>	<i>von, SE</i>	<i>Richard Dorf</i>